



CONTROLLA

Treuhand | Revision | Steuerberatung



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, welche die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Controlla AG (nachfolgend Controlla) für ihre Kunden erbringt. Vorbehalten bleiben im Einzelfall zwingende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Prüfungstätigkeiten) oder abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen der Controlla und dem Kunden.

Sofern Controlla über die vereinbarten Leistungen hinaus für den Kunden tätig wird und darüber keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wird, finden diese AGB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

### 2. Allgemeiner Inhalt der Vereinbarung zwischen Controlla und dem Kunden

Gegenstand der Vereinbarung zwischen Controlla und dem Kunden sind die im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeiten. Controlla garantiert nicht für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann Controlla ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.

Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.

Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitenden der Controlla ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind stets unverbindlich.

Controlla ist berechtigt für die Erbringung ihrer Leistungen fachkundige Dritte sowie Unternehmen beizuziehen. Controlla bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Erfolgt der Beizug eines Dritten im Interesse oder im Auftrag des Kunden ist Controlla nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung verantwortlich und haftbar. Controlla überbindet sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten auf den beigezogenen Dritten.

Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.

### 3. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Controlla auch ohne besondere Aufforderung alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Erbringen der Leistung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Controlla bekannt werden.

### 4. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Ferner darf eine Partei vertrauliche Informationen weitergeben, sofern sie dazu verpflichtet ist oder durch ein Gericht bzw. eine Behörde dazu angewiesen wurde. Wird eine Partei durch ein Gericht oder eine Behörde zur Weitergabe verpflichtet, teilt sie der anderen Partei diese Aufforderung vor der Weitergabe mit, sofern kein behördliches Verbot besteht, diese Information der anderen Partei mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert Controlla nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit. Der Kunde anerkennt und genehmigt die interne Bearbeitung der vertraulichen Informationen auch durch andere bei Controlla angestellten Personen im Rahmen des erteilten Auftrags.

### 5. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation per E-Mail, Telefax, Mobiltelefone oder Internetapplikationen beinhaltet Risiken, wie die Möglichkeit zur Einsicht in den Inhalt der Mitteilung, deren Abänderung oder Verlust. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Informationen zu treffen.

Sofern der Kunde keine schriftlichen Instruktionen zur elektronischen Kommunikation erteilt, ermächtigt er die Controlla trotz Kenntnis der entsprechenden Risiken zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation. Diese Weisungen können seitens des Kunden jederzeit geändert werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind sie der Controlla vorgängig schriftlich mitzuteilen.



CONTROLLA

Treuhand | Revision | Steuerberatung



## 6. Datenschutz und Datensicherheit

Controlla bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Zwecke und in Einklang mit dem Schweizer Datenschutzrecht. Controlla wendet bei der Bearbeitung geeignete Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre an, welche die Offenlegung personenbezogener Daten beschränken. Massgebend sind insbesondere die Datenschutzbestimmungen der Controlla. Diese sind auf der Internetseite [www.controlla.ch](http://www.controlla.ch) publiziert.

Im Rahmen der Auftrags Erfüllung ist die Controlla berechtigt die Daten des Kunden zu bearbeiten und an ausgewählte Auftragsdatenbearbeiter bekanntzugeben. Die Auftragsdatenbearbeiter sind an die gleichen Datenschutzbestimmungen gebunden wie die Controlla und sind nicht befugt die Daten für eigene Zwecke zu nutzen oder Dritten weiterzugeben.

Falls sich die Auftragsdatenbearbeiter in Staaten befinden sollten, in denen ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist, so wird der Datenschutz über vertragliche Standarddatenschutzklauseln gewährleistet. Controlla verwendet angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Personen- und Kundendaten gegen vorhersehbare Risiken zu schützen.

## 7. Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von Controlla im Rahmen des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen – ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen Controlla und dem Kunden – ausschliesslich Controlla zu.

Controlla kann dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch für eine bestimmbare Dauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows, einräumen.

Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Controlla zulässig.

Dem Kunden ist es untersagt, die ihm von Controlla überlassenen Unterlagen, insbesondere die verbindliche Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht.

Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

## 8. Honorar und Auslagen

Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von Controlla erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils vereinbarten Stundenansätze.

Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Controlla kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungen und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.

Eine Verrechnung durch den Kunden mit Forderungen der Controlla auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Controlla erstellt für ihre Leistungen regelmässige Abrechnungen, abweichenden Vereinbarungen können in der Auftragsbestätigung getroffen werden. Controlla hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen. Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWST) innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wird. Controlla ist berechtigt, die verrechneten Stundenansätze anzupassen.

## 9. Haftung

Im Zusammenhang mit den von Controlla erbrachten Dienstleistungen und den von ihr gemachten Empfehlungen anerkennt der Kunde, dass die Empfehlungen auf der Erfahrung der Controlla und auf den vom Kunden u.a. über sein Geschäft und den relevanten Markt gemachten Angaben beruht. Erklärungen über Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen werden durch die Controlla nicht im Sinne einer Garantie abgegeben. Der Wert solcher Dienstleistungen hängt unter anderem von der effektiven Mitwirkung und Umsetzung durch den Kunden und dessen Mitarbeiter ab. Controlla haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die ohne Verschulden oder aufgrund von leichter Fahrlässigkeit des Kunden entstanden sind.

Controlla haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der durch den Kunden übergebenen bzw. übertragenen Unterlagen.

Controlla steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht. Für die fahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig auf maximal das Dreifache des Honorars für den betreffenden Auftrag beschränkt. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.



**CONTROLLA**

Treuhand | Revision | Steuerberatung



## **10. Auflösung des Vertragsverhältnisses**

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums gekündigt werden.

Bei der Kündigung auf den Ablauf eines bestimmten Datums hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwands und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Zudem ist Controlla vom Kunden völlig schadlos zu halten.

Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zum Honoraranspruch auf der Basis des effektiven Stundenaufwands und der jeweils geltenden Stundensätze zuzüglich der angefallenen Auslagen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die Parteien dürfen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen.

Alle Änderungen dieser AGB durch den Kunden bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Controlla kann diese AGB einseitig ändern. Vorbehältlich von Anhang, informiert Controlla den Kunden in einem solchen Fall über die Änderung. Falls der Kunde nicht innert 10 Tagen nach Erhalt der Information den geänderten AGB widerspricht, gelten die angepassten AGB als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung in dieser Vereinbarung von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde für nichtig, rechtswidrig oder unwirksam erklärt werden, wirkt sich dies nicht auf die anderen Bestimmungen aus. Diese anderen Bestimmungen bleiben verbindlich und anwendbar. Die nichtige, rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der mit der früheren Regelung verfolgt wurde, möglichst nahekommt.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehen, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist Frauenfeld Gerichtsstand.

Frauenfeld, Januar 2025